



4 Beschäftigungsvereinbarung*

Beschäftigungsvereinbarung für Gemeinwohlarbeit

zwischen

Träger _____

(im folgenden „Träger“ genannt)

und

Herrn/Frau _____ geboren am ____ . ____ . ____

(nachfolgend „Beschäftigte Person“)

wird folgende Vereinbarung zur Aufnahme von Gemeinwohlarbeit gem. § 16 Abs. 3
Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) geschlossen

Präambel

- (1) Ziel der angebotenen Arbeitsgelegenheit ist eine sinnstiftende strukturierte Tätigkeit, welche die persönliche Lebenslage der beschäftigten Person berücksichtigt, ihr die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und die Integration in den ersten Arbeitsmarkt fördert.
- (2) Der Beschäftigungsträger stellt seinerseits die persönlichen und sächlichen Gegebenheiten zur Erreichung dieses Zieles zur Verfügung.
- (3) Die beschäftigte Person verpflichtet sich, ihre Arbeitskraft nach ihren Möglichkeiten im Rahmen dieser Beschäftigungsvereinbarung zur Verfügung zu stellen, ihre persönlichen und beruflichen Fähigkeiten nach Kräften einzusetzen und die angebotenen Möglichkeiten, sich weiter zu qualifizieren, zu nutzen.
- (4) Grundlage der Beschäftigungsvereinbarung zwischen dem Träger und der beschäftigten Person ist die Konzeption zur Gemeinwohlarbeit für Ort eintragen.
- (5) Diese Vereinbarung begründet kein Arbeitsverhältnis (§16 Abs.3 S.2 SGB II). Die beschäftigte Person ist als SGB II-Leistungsempfänger in der Sozialversicherung pflichtversichert.

Praxishandbuch Gemeinwohlarbeit

* Die Wort-Bild-Marke „Gemeinwohlarbeit“ (siehe Logo rechts oben) ist geschützt. Sie darf nur von anerkannten Mitgliedern des Qualitätsverbundes Gemeinwohlarbeit verwendet werden (vergl. www.gemeinwohlarbeit.org). Hiermit wird die ausschließlich interne Nutzung als Teil dieses Dokuments gestattet.

§ 1

Die beschäftigte Person wird gemäß dem Zuweisungsbescheid der ARGE / Optionskommune eingesetzt.

§ 2

Die Arbeitszeit beträgt *in der Regel 30 Std wöchentlich* und richtet sich nach den Einsatzzeiten der Trägereinsatzstelle. Längere Arbeitszeiten und Arbeit am Wochenende erfordern eine Absprache mit dem Träger und der Trägereinsatzstelle und sollen innerhalb eines Monats durch Freizeit ausgeglichen werden.

§ 3

Die beschäftigte Person erhält für die vereinbarte Tätigkeit eine Mehraufwandsentschädigung. Diese beträgt € je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde. Die Abrechnung der ARGE / Optionskommune erfolgt zum 15. des Folgemonats über (*Träger*).. Im Falle von Krankheit, Urlaub, Feiertagen und sonstigen Fehltagen wird keine Mehraufwandsentschädigung berechnet.

§ 4

Die Kosten für die eventuell aus Beschäftigungsgründen anfallende Arbeitskleidung und Fahrten sind bereits / *sind nicht* in der Mehraufwandsentschädigung enthalten *und werden durch die beschäftigte Person selbst getragen*. Für die Beschaffung und Abrechnung der Arbeitskleidung gilt folgende Regelung: (Nach Begebenheiten des jeweiligen Trägers bitte konkret benennen) . Arbeitsschutzkleidung wird durch den Träger der/dem Beschäftigte/n zur Verfügung gestellt.

§ 5

Die beschäftigte Person hat einen Urlaubsanspruch (unbezahlt) von 2 Kalendertagen je Beschäftigungsmonat. Ein Anspruch auf Urlaub entsteht erstmalig nach vierwöchiger Beschäftigungszeit in dieser Maßnahme.

§ 6

Die beschäftigte Person wird von ihrer Tätigkeit für Bewerbungsgespräche und Behördenangelegenheiten freigestellt.

§ 7

Bei Krankheit ist der Vorgesetzte in der Einsatzstelle telefonisch durch die beschäftigte Person ab dem 1. Tag zu Dienstbeginn über die Abwesenheit und ab dem 3. Tag über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Arbeitsunfähigkeit ist ab dem 3. Tag zu Dienstbeginn durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitbescheinigung zu belegen. Diese muss dem Träger spätestens am 4. Arbeitstag vorliegen.

§ 8

Die beschäftigte Person verpflichtet sich, die Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Hausordnungen der Einsatzstelle und des Trägers zu beachten und einzuhalten.

§ 9

Die beschäftigte Person verpflichtet sich, jeglichen Gebrauch von Drogen, Alkohol, Medikamenten (die nicht nachweislich vom Arzt verordnet wurden) sowie anderen Rauschmitteln während der Dienstzeit und vor der Dienstzeit - mit Wirkung in die Dienstzeit hinein - zu unterlassen.

§ 10

Die beschäftigte Person beachtet das Gebot der Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten sowohl während als auch nach Beendigung der Beschäftigung.

§ 11

Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Auftragserteilung durch den *SGB II Träger*. Sollte die Vereinbarung zur Durchführung der GemeinwohlArbeit von der ARGE / Optionskommune vor dem Ablaufdatum der persönlichen Zuweisung durch den *SGB II Träger* gekündigt werden, so erlischt auch diese Beschäftigungsvereinbarung.

Ort, Datum _____.

Für den Träger

Beschäftigte Person